

**Geschäftsordnung  
des Gemeinderates der Gemeinde Striegistal  
vom 25.11.2008**

---

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (veröffentlicht im Sächs. GVBl. S. 55) hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal in der Sitzung am 25.11.2008 folgende Geschäftsordnung gegeben.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Vorsitz**

Vorsitzender des Gemeinderates ist der Bürgermeister. Er wird durch seinen ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

**§ 2 Fraktionen**

Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen.  
Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen.

**II. Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates**

**§ 3 Einberufung des Gemeinderates**

1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es ein Drittel der Gemeinderäte oder eine Fraktion verlangt.
2. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
3. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Bürgermeister oder ein Drittel aller Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
4. In Notfällen kann der Gemeinderat formlos, ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
5. Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind im Striegistal-Boten (dem Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde) bekannt zu geben.

**§ 4 Vorbereitung schriftlicher Vorlagen**

Vorlagen an den Gemeinderat sollen einen Antrag zur Beschlussfassung enthalten. Sie sind grundsätzlich von der Gemeindeverwaltung vorzubereiten und von den jeweiligen für die Sache zuständigen Ortschaftsräten mit einer Stellungnahme zu versehen. Das Ergebnis der Vorbereitung und die Stellungnahmen sind dem Gemeinderat mitzuteilen.

**§ 5 Öffentlichkeit der Sitzung**

1. Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern.
2. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Antrag ist in der nicht öffentlichen Sitzung zu begründen, eine Erörterung des Beratungsgegenstandes findet hierbei nicht

statt. Gegenstände, die nach der Tagensordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, können nicht in gleicher Sitzung öffentlich behandelt werden.

3. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht.

### **§ 6 Verhandlungsleitung**

1. Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen. Er kann die Verhandlungsleitung an seine Stellvertreter abgeben.
2. Die Dauer einer Sitzung sollte 3 Stunden nicht überschreiten.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechnigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz des Gemeinderates für die anstehende Entscheidung übernimmt (§117 SächsGemO).
3. Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss dann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind, bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sind.

### **§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates**

1. Muss ein Mitglied des Gemeinderates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlungen unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
2. Ob ein Ausschließungsgrund in der Person des Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat in Anwesenheit des Betroffenen.
3. Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 9 Handhabung der Ordnung**

1. Der Bürgermeister handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Der Vorsitzende kann einen Gemeinderat bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Beratungsraum verweisen. Entsprechendes gilt für Bürger, die aus Sachkunde zu den Beratungen zugezogen sind.

3. Der Bürgermeister kann Besucher, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, ohne Abmahnung aus dem Beratungsraum verweisen. Der Bürgermeister kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen und den Besucherraum räumen lassen.
4. Film-, Video- und Tonbandaufnahmen sind den öffentlichen Medien und Inhabern von Presseausweisen gestattet, soweit der Sitzungsablauf hierdurch nicht gestört wird. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, für die Dauer seiner eigenen Ausführungen die Unterbrechung der Aufnahmen zu verlangen.

### **§ 10 Berichterstattung des Gemeinderates**

Die Beratungsgegenstände werden entweder vom Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Personen vorgetragen und erläutert. Dazu können auch Bedienstete der Gemeinde beauftragt werden. Andere Personen dürfen zum Vortrag oder zu Auskünften zugelassen werden, wenn der Gemeinderat dies nicht mehrheitlich ablehnt.

### **§ 11 Redeordnung**

1. Der Bürgermeister eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jeder Gemeinderat beteiligen.
2. Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, das vom Bürgermeister in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt wird. Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen und außer der Reihe einem Bediensteten der Gemeinde, einem Sachverständigen o. ä. in der Sache das Wort erteilen.
3. Der Bürgermeister kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, zur Sache verweisen. Bei Verstößen gegen diese Geschäftsordnung kann der Bürgermeister einem Redner das Wort entziehen. Eine Redezeit zu Sach- oder Geschäftsordnungsdebatten wird nicht festgelegt. Der Bürgermeister entscheidet dazu in eigener Zuständigkeit.
4. Außer der Reihe und sofort nach dem Redner, der zuletzt gesprochen hat, erteilt der Bürgermeister das Wort
  - a. zur direkten Erwidern einer angesprochenen Person zur tatsächlichen Berichtigung eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen
  - b. zur Geschäftsordnung.

### **§ 12 Schluss- und Vertagungsantrag**

1. Während der Verhandlung zu einem Gegenstand kann „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“ oder „Vertagung“ beantragt werden.
2. Bei einem vorgenannten Antrag wird die Verhandlung unterbrochen. Der Bürgermeister stellt den Antrag zur Erörterung. Bei der Erörterung soll jeweils ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.
3. Wird der Antrag „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die vorgemerkten Redner zur Sache nicht mehr sprechen.
4. Wird der Antrag „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die sich zu Wort gemeldet haben.
5. Wird der Antrag auf „Vertagung“ angenommen, so findet die weitere Beratung in einer späteren Sitzung statt.

### **§ 13 Anträge und Anfragen der Gemeinderäte**

1. Auf Antrag eines Drittels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehört, auf die Tagesordnung des nächsten Gemeinderates zu setzen. Über einen durch Beschluss des Gemeinderates erledigten Gegenstand kann erneut erst beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

2. Bei Anträgen aus der Mitte des Gemeinderates, die zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, können ein Drittel des Gemeinderates oder der Bürgermeister die Vertagung bis zur nächsten Sitzung verlangen.
3. Änderungsanträge zum Beschlussantrag sollen vor Beschlussfassung protokolliert werden.
4. Anträge im Namen einer Fraktion müssen vom Fraktionsvorsitzenden oder einem Stellvertreter gestellt werden.
5. Jeder Gemeinderat kann zum Tagesordnungspunkt „Aktuelles / Verschiedenes“ Anfragen und Anträge stellen, sofern die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung ist. Anfragen werden nach Möglichkeit in der Sitzung beantwortet.

#### **§ 14 Reihenfolge der Abstimmung über Anträge**

1. Nach beendeter Aussprache stellt der Bürgermeister die Annahme oder Ablehnung des Antrages zur Beschlussfassung fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.
2. Vor der Abstimmung gibt der Bürgermeister die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
3. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
4. Anträge auf Vertagung kommen zuerst zur Abstimmung, so dann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
5. Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Hauptantrag ist der Antrag zur Beschlussfassung. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringsten Einnahmen bringt.

#### **§ 15 Art der Abstimmung**

1. Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates muss namentlich abgestimmt werden. Hierfür werden die Gemeinderäte namentlich zur Stimmabgabe aufgerufen. Der Bürgermeister stimmt zuletzt ab.
2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

#### **§ 16 Wahlen**

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Hergang der Losziehung ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.

## **§ 17 Verhandlungsniederschrift**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift muss den Namen des Bürgermeisters, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Gemeinderäte sowie die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
3. Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
4. Die Niederschrift ist vom Sitzungsdienst, der von der Gemeindeverwaltung bestellt wird, zu verfassen.
5. Für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Gemeinderates sind jeweils getrennte Niederschriften zu verfassen. Jeder Redner kann verlangen, dass seine Ausführungen nicht protokolliert werden. Der Protokollant kann Tonbandaufzeichnungen verwenden. Aufnahmen werden nach der Protokollniederschrift gelöscht.
6. Die Niederschrift ist vom Bürgermeister, zwei Mitgliedern des Gemeinderates und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
7. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
8. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

## **§ 18 Fragerecht von Einwohnern**

1. Innerhalb einer vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Gemeinderat, den Bürgermeister oder anderen Bediensteten der Gemeinde zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
2. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister oder dessen beauftragte Person oder dazu befragte Gemeinderäte. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
4. Eine Aussprache findet nicht statt.
5. Die Fragestunde wird zeitlich auf 30 Minuten begrenzt.

## **III Geschäftsführung der Ausschüsse**

### **§ 19 Beschließende Ausschüsse**

Werden beschließende Ausschüsse gebildet, so sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates (§§ 1 – 18) sinngemäß anzuwenden.

### **§ 20 Beratende Ausschüsse**

1. Werden beratende Ausschüsse gebildet, so sind auf das Verfahren die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates (§§ 1 – 18) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

2. Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind i.d.R. nicht öffentlich, die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe kann bei nichtöffentlichen Sitzungen entfallen.

#### **IV. Geschäftsführung der Ortschaftsräte**

##### **§ 21 Geschäftsführung**

1. Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der Gemeinderäte sinngemäß Anwendung soweit die SächsGemO und die Hauptsatzung der Gemeinde Striegistal nichts anderes bestimmen. An die Stelle des Bürgermeisters tritt der Ortsvorsteher.
2. Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Ortsvorsteher auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
3. Gemeinderäte, die nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Ortsvorsteher können an den Beratungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Die Ortschaftsräte können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 22 - Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Striegistal, 25.11.2008

Bernd Wagner  
Bürgermeister